

Die Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann man – möglichst schriftlich – für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie man in bestimmten Situationen behandelt werden möchte. Man kann in der Patientenverfügung auch Bitten äußern oder bloße Richtlinien für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und das Behandlungsteam aufnehmen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe in der Patientenverfügung zu schildern.

Auf diese Weise kann man trotz aktueller Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung nehmen und somit das Selbstbestimmungsrecht wahren.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärztin oder den Arzt und das Behandlungsteam. Sie kann sich zusätzlich an eine bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreterin oder einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

Wenn man überlegt, ob man eine Patientenverfügung erstellen will oder nicht, empfiehlt es sich, zunächst darüber nachzudenken, was einem im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist, wovor man Angst hat und was man sich erhofft. Manche Menschen haben Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch Mögliche für sie getan werden könnte, wenn sie alt oder schwer krank sind. Andere befürchten, dass man sie in solchen Situationen unter Aufbieten aller technischen Möglichkeiten nicht sterben lässt.

Es ist nicht einfach, sich mit existentiellen Fragen auseinanderzusetzen, die Krankheit, Leiden und auch das Sterben betreffen. Dennoch ist dies notwendig, weil man sich über die Konsequenzen der eigenen Entscheidungen klar werden muss. **Festlegungen in einer Patientenverfügung bedeuten, dass man selbst die Verantwortung für die Folgen übernimmt, wenn eine Ärztin oder ein Arzt diesen Wünschen entspricht.** Dabei sollte man bedenken, dass in bestimmten Grenzsituationen des Lebens Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen und mögliche Folgeschäden im Einzelfall kaum möglich sind.

Wenn man Festlegungen für oder gegen bestimmte Behandlungen treffen will, sollte man sich bewusst sein, dass man durch einen Behandlungsverzicht unter Umständen auf ein Weiterleben verzichtet. Umgekehrt sollte man sich darüber klar sein, dass man für eine Chance, weiterleben zu können, möglicherweise Abhängigkeit und Fremdbestimmung in Kauf nimmt.

Am Ende der persönlichen Willensbildung kann die Entscheidung stehen, eine Patientenverfügung zu erstellen oder der Entschluss, keine Vorsorge treffen zu wollen. Man sollte sich deshalb für diese Überlegung Zeit nehmen und sich nicht unter Druck setzen.

Mit einer Patientenverfügung kann man dokumentieren, wie man behandelt werden möchte, wenn man nicht mehr selbst entscheiden kann. Es ist jedoch wichtig, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, die einen vertritt, wenn man nicht mehr für sich selbst sprechen kann. Das kann eine Person sein, der man vertraut und den man dazu ausdrücklich bevollmächtigt hat. Wenn man eine solche Person bevollmächtigt hat, einen in Gesundheitsangelegenheiten zu vertreten, sollte man seine Patientenverfügung unbedingt mit ihr besprechen.

Wenn man niemandem eine Vollmacht erteilt hat, wird das Vormundschaftsgericht im Bedarfsfall eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen, der dann alle Fragen im Zusammenhang mit seiner Gesundheitsfürsorge entscheidet. Auch diese/r ist verpflichtet,

den zuvor in einer Patientenverfügung festgelegten Willen bei allen zu treffenden Entscheidungen zu beachten. Gerade wenn man allein lebt und man keine nahestehenden Verwandten oder Bekannten mehr hat, sollte die Patientenverfügung mit Personen aus dem Umfeld besprochen werden. Das kann auch die Hausärztin oder der Hausarzt, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Religionsgemeinschaft oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Pflegedienstes sein. Wenn man in der Patientenverfügung darauf hinweist, mit wem man darüber gesprochen hat, wird das für eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der einen nicht genau kennt, eine wichtige Hilfe sein.

Unabhängig davon, ob man eine Patientenverfügung errichtet hat oder nicht, sind eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung sehr zu empfehlende Möglichkeiten der Vorsorge. Man kann damit Einfluss darauf nehmen, wer einen vertreten soll, wenn man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Wenn man eine Patientenverfügung hat, ist es sehr empfehlenswert, diese mit einer Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Rechtsanwälte Weißenburg - Kanzlei Kreißl und Kollegen

Niederhofener Straße 1
91781 Weißenburg
Tel. 09141 5055
Fax 09141 6789
E-Mail: info@rechtsanwaelte-weissenburg.de
Internet: www.rechtsanwaelte-weissenburg.de

Weißenburger Straße 86
91710 Gunzenhausen
Tel. 09831 8909007
Fax 09831 8909008